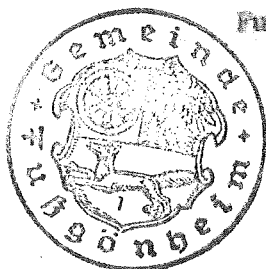


Textliche Festsetzungen

zur Änderung und Erweiterung des Teilbebauungsplanes für das Industriegelände,
Gewanne: Auf der Viehweide, der Gemeinde Fußgönheim vom 17. Mai 1963.

- § 1 Der Teilbebauungsplan erfasst die Bebauung der Grundstücke Plan Nr. 1131/6 und 1131/7 mit einer Gesamtfläche von 7,407 ha.
- § 2 Es sind Gewerbebetriebe, Werke- und Lagerhallen, Garagen, Lagerplätze und deren untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig.
(Siehe § 9 der Baunutzungsverordnung.)
- § 3 Zugelassen werden ein zweigeschossiges Wohnhaus mit vier Wohnungen für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonal, ein dreigeschossiges Bürohaus, ein Wohnhaus mit Nebengebäuden für den Betriebsinhaber und ein Unter-
kunftsgebäude für Gastarbeiter.
- § 4 Stellplätze für Kraftfahrzeuge der Belegschaft und Gäste, sind wie
eingeplant innerhalb des Industriegeländes anzulegen.
- § 5 Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens 0,5 der Grundflächenzahl
betragen.
- § 6 Die Wohn- und Bürogebäude dürfen bis zu 30 ° Dachneigung erhalten und
müssen in mindestens 8 m Abstand von der Grundstücksgrenze stehen.
- § 7 Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie sich in das Landschaftsbild
einfügen.
- § 8 Die Einfriedigungen entlang der Industriestraße bzw. der Grundstücksgrenze sind nur in lebendenden Zäunen von 0,60 m Höhe zulässig.
Maschendrahtzäune von 1,80 m Höhe mit höchstens 20 cm Betonsockel
dürfen an den Grundstücksgrenzen und in mindestens 20 m Abstand von der
Industriestraße errichtet werden.
- § 9 In landschaftspflegerischer Hinsicht ist das Industriegelände ausreichend
anzupflanzen und zu begrünen.
- § 10 Mit ^{der} Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG. wird der Änderungs- und Erweiterungsplan nebst textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich.



Fußgönheim, den 17. Februar 1965

Gemeindeverwaltung:

I.V.

Beigeordneter.